

# **Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt**

Dezernat 53,  
Gewerbeaufsicht West, Halberstadt

**Christine Schimrosczyk**

03941 586 - 445



# **Vorschriften und Hinweise für das gewerbliche Führen von Kleintransportern (einschließlich PKW) und LKW mit und ohne Anhänger**



# Es gibt unterschiedliche gesetzliche Regelungen für:

- Fahrzeuge und Fahrzeugeinheiten mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t
- Fahrzeuge und Fahrzeugeinheiten mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 2,8 t bis 3,5 t

# Was versteht man unter dem „zulässigen Gesamtgewicht“ ?

Das zulässige Gesamtgewicht (zGG) ist das der Zugmaschine (Fahrzeuges) **einschließlich** eines Hängers oder Sattelschleppers.

Die Angaben sind dem Fahrzeugschein zu entnehmen.

Sie sind unabhängig von dem tatsächlichen Gewicht aufgrund der aktuellen Beladung.

# Grundsätzliche Regelungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge

- Tägliche Lenkzeit **9 Stunden**
- Unterbrechung der Lenkzeit nach mindestens **4,5 Stunden**
- Lenkzeitunterbrechung **45 Minuten**
- Tagesruhezeit 11 Stunden (bzw. 12 Stunden bei Splittung)

# Grundsätzliche Regelungen für Fahrzeuge über 3,5 t

Es ist ein EG-Kontrollgerät bei **gewerblichen** Transporten einzubauen und zu benutzen, wenn nicht bestimmte Ausnahmen zutreffen

**Für ab dem 01.05.2006 neu zugelassene Fahrzeuge ist Digitales Kontrollgerät Pflicht**

# Muss ein analoges EG-Kontrollgerät durch ein digitales Kontrollgerät ersetzt werden?

Es besteht grundsätzlich keine Nachrüstungsspflicht.

Muss jedoch ein Kontrollgerät ersetzt werden, ist unter bestimmten Bedingungen (Erstzulassung des Fahrzeuges ab 01.01.1996 und zGG > 12 t, Übermittlung der Signale an Gerät völlig elektrisch) ein digitales Kontrollgerät einzubauen.

# Die Sozialvorschriften gelten nicht bei:

## Fahrzeugen zur Pannenhilfe

Hinweis:

Für solche Fahrzeuge wird ab dem 1. April 2007 die Ausnahme auf einen Umkreis von 100 km beschränkt



# Die Sozialvorschriften gelten nicht bei:

Fahrzeugen, die in einem **Umkreis von 50 km** vom Standort des Fahrzeuges zur **Beförderung von Material oder Ausrüstungen** verwendet werden, die der Fahrer in **Ausübung seines Berufes** benötigt.

Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.

**Hinweis:** Ab 11.04.07 nur für Fahrzeuge bis 7,5 t anwendbar.

# Vorschriften für Fahrzeuge, für die die Sozialvorschriften nicht gelten

Für Fahrzeuge, egal mit welchem zulässigem Gesamtgewicht, die nicht unter die Sozialvorschriften fallen, gilt immer das **Arbeitszeitgesetz**.

- Der Fahrer muss keine Arbeitszeitnachweise mitführen.
- Der Unternehmer muss Arbeitszeiten, die über 8 Stunden hinausgehen aufzeichnen.
- Die Nachweise 2 Jahre aufbewahren und zur Prüfung aushändigen.

# Fahrer aller nachweispflichtigen Fahrzeuge haben auf folgendes zu achten:

Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Pausenzeiten, Ruhezeiten und alle sonstigen Arbeitszeiten sind vom Fahrer lückenlos aufzuzeichnen.

(handschriftliche Aufzeichnungen, Schaublätter, Fahrerkarte, Ausdrucke)

# Durch den Fahrer sind auf den Arbeitszeitznachweisen folgende Angaben einzutragen:

- Vor- und Zuname des Fahrers
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- Einlege- und Entnahmedatum bzw. Datum Fahrtbeginn und Fahrtende
- Einlege- und Entnahmeort bzw. Ort Fahrtbeginn und Fahrtende
- km-Stände Fahrtbeginn und Fahrtende und gefahrene Kilometer
- Stundenzahl, Unterschrift und zulässiges Gesamtgewicht auf handschriftlichen Aufzeichnungen

# Welche Arbeitszeitznachweise muss der Fahrer bei einer Kontrolle vorlegen

## Fahrzeugen mit zGG > 3,5 t

- Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter/ Aufzeichnungen (neu ab 01.05.2006)  
(ab 01.01.2008 lfd. Tag und vorausgehende 28 Tage)
- evtl. Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage gem. § 20 FPersV für die laufende Woche (s. Muster)  
(Änderung FPersV 2007 zu erwarten)
- bei Digitalem Kontrollgerät Fahrerkarte, handschriftliche Aufzeichnungen, Schaublätter

# Welche Arbeitszeitznachweise muss der Fahrer bei einer Kontrolle vorlegen

## Fahrzeugen mit zGG zwischen 2,8 t bis 3,5 t

- Handschriftliche Aufzeichnungen für **die laufende Woche und den letzten Fahrtag der Vorwoche** (ev. Schaublätter, wenn vorhanden)  
(Anpassung an EG-Recht 15 Tage zu erwarten)
- evtl. Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage gem. § 20 FPersV  
für die laufende Woche  
(Änderung FPersV 2007 zu erwarten)
- bei Digitalem Kontrollgerät Fahrerkarte, evtl. Schaublätter  
Ausdrucke/Aufzeichnungen, Nachweis gem. § 20 FPersV

# Welche Arbeitszeitznachweise muss der Unternehmer bei einer Kontrolle vorlegen

Lenkt ein Unternehmer selbst ein gewerblich genutztes Fahrzeug, so gelten für ihn auch alle Regelungen wie für jeden anderen Fahrer. Lediglich die Bescheinigung nach § 20 FPersV muss sich der Unternehmer nicht selbst ausstellen.

# Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage gem. § 20 FPersV

- Fahrer, die vorgeschriebene Arbeitszeitznachweise nicht vorlegen können (Urlaub, Krankheit, andere Tätigkeiten) haben auf Verlangen für die Tage der laufenden Woche eine Bescheinigung des Unternehmers oder einen anderen geeigneten Nachweis vorzulegen
- Der Unternehmer/Verantwortliche muss den Nachweis unter Angabe von Gründen vor Fahrtantritt ausstellen, unterschreiben und aushändigen
- Der Fahrer muss den Nachweis mitführen und aushändigen
- Fallen berücksichtigungsfreie Tage unterwegs an, kann der Nachweis nachträglich erbracht werden

# Formulare

[www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)

- Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage gem. § 20 FPersV
- Tageskontrollblatt- Handschriftliche Aufzeichnung über Lenkzeiten, sonstige Arbeitszeiten, Lenkzeitunterbrechungen. Ruhezeiten gem. § 1 Abs.6 FPersV



# Pflichten des Unternehmers

- Stellt ausreichende Vordrucke für die handschriftlichen Aufzeichnungen sowie Schaublätter zur Verfügung
- Händigt die Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage vor Fahrtantritt aus
- Aufbewahrung der Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen und Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage für ein Jahr. **(Änderung auf 2 Jahre vorgesehen!) Für digitale Daten sind bereits 2 Jahre vorgeschrieben!**
- Prüft Arbeitszeitznachweise regelmäßig, wertet aus und ergreift bei Verstößen Maßnahmen



# Pflichten des Unternehmers

- Sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes (Reparatur spätestens dann, wenn Umstände dies gestatten, unterwegs spätestens nach mehr als einer Woche)
- Lässt das Kontrollgerät aller 2 Jahre prüfen.



# Pflichten des Unternehmers beim Umgang mit dem digitalen Kontrollgerät

- Sorgt für die Schulung/Einweisung der Fahrer
- Muss sich Unternehmerkarte(n) besorgen
- Sorgt für ausreichend Druckerpapier
- Organisiert das Auslesen der Fahrerkarte nach spätestens 28 Tagen, der Daten aus dem Massenspeicher aller drei Monate und der Speicherung der Daten einschließlich Sicherungskopie im Unternehmen
- Muss bei Verkauf, Stilllegung des LKW oder Austausch des DTCO kompletten Datendownload durchführen
- sichert beim Einsatz von Mietfahrzeugen die Daten vom Massenspeicher



# Pflichten des Unternehmers beim Umgang mit dem digitalen Kontrollgerät

- Nach der Zulassung eine autorisierte Werkstatt aufsuchen, die das amtliche Kennzeichen einkalibriert
- Danach die Unternehmenskarte stecken für die betriebliche Zuordnung

# Pflichten des Fahrers

- Muss sich zur Bedienung eines digitalen Kontrollgerätes um eine Fahrerkarte kümmern (Voraussetzung für den Antrag ist ein EU-Kartenführerschein!)
- Stellt dem Unternehmer seine Fahrerkarte nach spätestens 28 Tagen zur Auswertung zur Verfügung.



# Das digitale Kontrollgerät

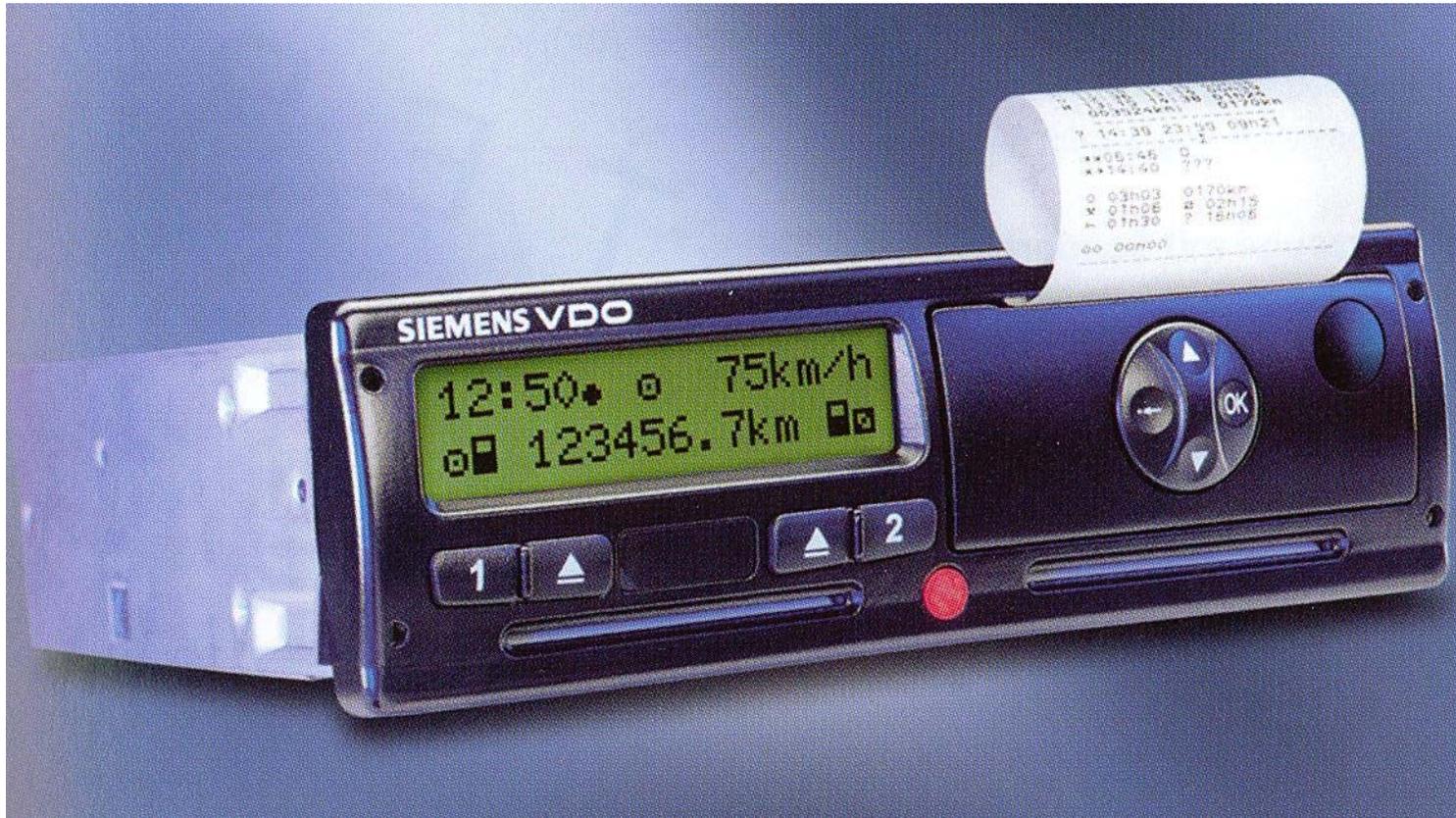


# Digitales Kontrollgerät

Ab dem 01. 05. 2006 werden Fahrzeuge über 3,5 t nur noch mit einem digitalen Kontrollgerät zugelassen.

Vorhandene EG Kontrollgeräte in bis zum 30. 04. 2006 zugelassene Fahrzeugen können weiterhin benutzt werden. Es wird dafür kein Austauschdatum geben.

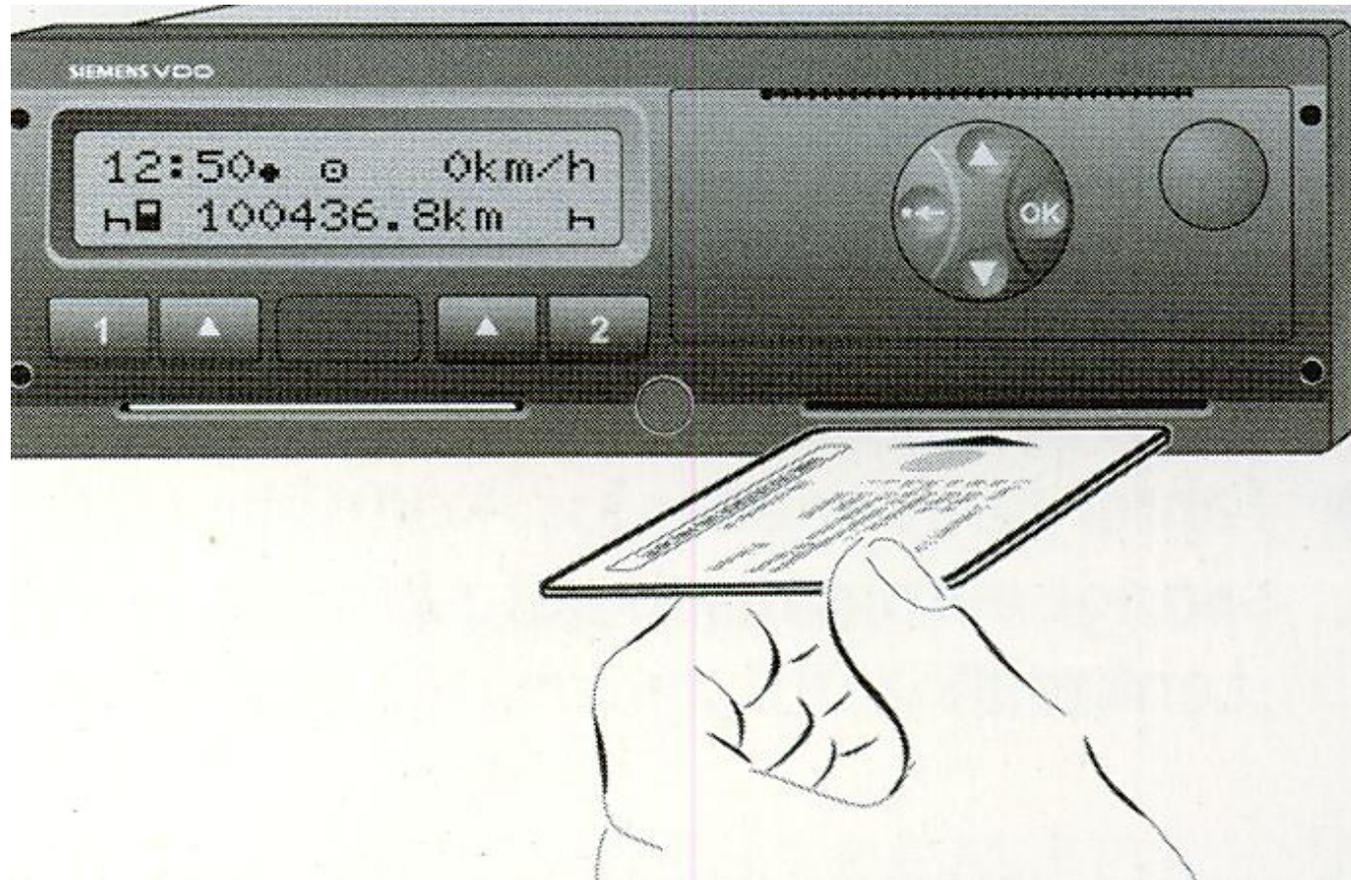
# Digitales Kontrollgerät



# Digitales Kontrollgerät

- Direktes Ablesen der Daten
- Speichern und Drucken von Daten
- Warnung des Fahrers bei verlängerten Lenkzeiten
- Bedienung des Gerätes mittels 4 elektronischen Chipkarten

# Chipkartennutzung



# Digitales Kontrollgerät

Wird ein Fahrzeug gemietet, welches mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, müssen durch den Fahrer und Unternehmer alle Anforderungen an ein solches Gerät berücksichtigt werden.  
(Chipkarten, Speicherung der Daten...)